

Richtlinien für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Jugendamt des Landkreises Uckermark

in Anlehnung an die „Richtlinie für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt des Landes Brandenburg“ vom 10.10.1994 (Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg Nr. 1 vom 2. Februar 1995, Seite 13)

Der Jugendhilfeausschuss bestätigte auf seiner Sitzung am 09.03.1995 die Richtlinien für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Jugendamt des Landkreises Uckermark.

1. Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Jugendamt des Landkreises Uckermark erfolgt auf der Grundlage des SGB VIII vom 26. Juni 1990 (BGBl. I, S. 1163) und des AGKJHG-Org. vom 19. Dezember 1991 (GV BB, S. 676) in der jeweils gültigen Fassung nach diesen Richtlinien.

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist keine Fördervoraussetzung. Aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Etwas anderes gilt nur für die auf Dauer angelegte Förderung, diese setzt gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII in der Regel eine Anerkennung voraus.

2. Öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können gemeinnützige Organisationen sein, die Aufgaben im Sinne des SGB VIII über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich angeboten haben.

Gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII haben Träger der freien Jugendhilfe Anspruch auf öffentliche Anerkennung, wenn sie unter den in Ziffer 3 genannten Voraussetzungen mindestens drei Jahre tätig gewesen sind.

Bereits kraft Gesetzes sind gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII und § 16 Abs. 2 AG-KJHG-Org. anerkannt:

- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Anerkennung bereits am 1. März 1991 vorlagen;
- die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände, ihre Untergliederungen und die den Verbänden angehörenden Träger der freien Jugendhilfe sowie
- landesweit tätige Jugendverbände und ihre Untergliederungen.

3. Träger der freien Jugendhilfe können durch das Jugendamt des Landkreises Uckermark anerkannt werden, wenn sie

3.1. überwiegend im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Uckermark tätig sind,

3.2. gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfe zu leisten imstande sind,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

3.3. ihre Tätigkeit auf Dauer und Kontinuität angelegt ist.

4. Die Voraussetzungen gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII sind erfüllt, wenn

4.1. die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne von § 1 SGB VIII und Artikel 27 der Verfassung des Landes Brandenburg sowohl nach der Satzung als auch in der praktischen Arbeit nachweislich als ein wesentlicher, von anderen Aufgabengebieten abgegrenzter Schwerpunkt realisiert wird,

4.2. aus der selbst bestimmten Aufgabenstellung und Tätigkeit des Trägers die Verfolgung gemeinnütziger Ziele im Sinne der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII festgestellt werden kann,

4.3. die Angebote und Hilfen den Problemlagen gegenüber fachlich angemessen sind und die Träger im Sinne der Regelungen des Kapitels 2 SGB VIII

- Möglichkeiten und Angebote bereitstellen, in denen junge Menschen ihrem Alter entsprechend ihre Interessen und Bedürfnisse einbringen und realisieren können oder
- soziale Einrichtungen anbieten, in denen das Aufwachsen von Kindern unter Gleichaltrigen und damit in der Gemeinschaft ermöglicht wird oder
- Hilfen und Beratung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien oder für Träger der Jugendhilfe anbieten

sowie eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe erfolgt.

4.4. die Arbeit geeignet erscheint, junge Menschen zu befähigen, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde der Menschen zu achten und ihre Rechte und Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat kennen zu lernen und wahrzunehmen bzw. zu erfüllen,

4.5. eine hinreichend feste Organisationsstruktur vorhanden ist, die

- die Einheit und Beständigkeit des Trägers unabhängig vom Wechsel der Mitglieder gewährleistet,
- ein gemeinsames Handeln nach außen ermöglicht und eine kontinuierliche Arbeit erwarten lässt sowie
- Voraussetzungen für alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter, mindestens aber ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, bietet, sich nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung und Entscheidungsfindung innerhalb der Organisation zu beteiligen.

5. Die eigenständige Anerkennung von Jugendverbänden oder -strukturen, die Bestandteil von Erwachsenenorganisationen oder bereits anerkannten freien Trägern sind, kann nur erfolgen, wenn die Eigenverantwortlichkeit, Selbstorganisation und die satzungs- und richtlinienmäßige Unabhängigkeit der Jugendstruktur von der Erwachsenenorganisation gewährleistet ist.

6. Die Antragstellung durch den freien Träger erfolgt formlos und schriftlich bei der Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Uckermark. Dem Antrag sind folgende Angaben bzw. Unterlagen beizufügen:

- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Arbeitsmethoden sowie der Organisationsform,
- Namen, Alter, Beruf und Anschriften aller Vorstandsmitglieder,
- Übersicht über Orts- und Kreisgliederungen bzw. Mitgliedsorganisationen mit deren Anschriften,
- Übersicht über Aktivitäten im Landkreis Uckermark des jeweils letzten Jahres vor der Antragstellung,
- Satzung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation sowie
- der jeweils aktuellste Auszug aus dem Vereinsregister.

Träger, die nicht als Verein registriert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen.

7. Die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Uckermark.

Dem Antragsteller kann vor der Entscheidung die Möglichkeit der Anhörung und Begründung seines Antrages eingeräumt werden.

8. Die Entscheidung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe trifft der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Uckermark auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Uckermark.

Bei übergreifenden Aufgabenstellungen des Trägers sind die entsprechenden Unterausschüsse zu beteiligen. Die Anerkennung kann befristet und unter Auflagen und Bedingungen zuerkannt werden.

Handelt es sich bei dem Träger gemäß § 12 SGB VIII um einen Jugendverband oder eine Jugendgruppe, so ist dies im Anerkennungsbescheid festzustellen.

9. Die öffentliche Anerkennung ist zu beurkunden. Sie wird mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Uckermark wirksam.

Eine ablehnende Entscheidung ist dem Träger schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

10. Bei freien Trägern mit rechtlich unselbständigen Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung in der Regel auch auf ihre Untergliederungen.

11. Über die Aberkennung der öffentlichen Anerkennung gemäß § 16 Abs. 4 AGKJHG-Org. entscheidet das Jugendamt des Landkreises Uckermark von Amts wegen oder auf Antrag eines Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses oder auf Empfehlung der Verwaltung des Landkreises Uckermark.

12. Wird ein Antrag abgelehnt, so ist eine erneute Antragstellung nur zulässig, wenn eine den Gründen der Ablehnung entsprechende Änderung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 eingetreten ist.

13. Die Richtlinie tritt am 09.03. 1995 in Kraft.